
1850/J XXII. GP

Eingelangt am 04.06.2004

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

des Abgeordneten Dr. Hannes Jarolim
und GenossInnen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend

Schenkungssteuer an den Verein zur „Förderung der New Economy“

Die Zuwendung der Industriellenvereinigung an den Verein „Förderung der New Economy“ findet keine Deckung in § 2 Z 2 lit. g der Satzungen der Industriellen Vereinigung, weil sich die tatsächliche „Tätigkeit“ des Vereins „Förderung der New Economy“ unter Missachtung der eigenen Statuten darin erschöpft hat, die homepage www.karlheinzgrasser.at einzurichten und zu betreiben. Durch die Tätigkeit des Vereins wurden die Ziele der Industrie nicht unterstützt, daher ist auch die Zuwendung der Industriellenvereinigung an den Verein „Förderung der New Economy“ in der Satzung der Industriellenvereinigung nicht „vorgesehen“. Gerade das ist aber laut Anfragebeantwortung vom 26.04.2004, 1534/AB XXII. GP Punkt „Zu 4. und 5.“ Voraussetzung für die Schenkungssteuerfreiheit.

Während sich der Bundesminister für Finanzen in der Anfragebeantwortung vom 10.10.2003, 774/ AB XXII. GP in Punkt „Zu 1.“ bezüglich der Steuerfreiheit satzungsgemäßer Zuwendungen von Vereinen noch auf schriftliche und mündliche Anfragebeantwortungen des BMF berufen hat, stützt er sich in der jüngeren Anfragebeantwortung vom 26.04.2004, 1534/AB XXII. GP nunmehr ausschließlich auf mündliche Anfragebeantwortungen.

In der Anfragebeantwortung vom 26.04.2004, 1534/AB XXII. GP berufen sich der Bundesminister für Finanzen in der Einleitung auf Rechtsgutachten „namhafter Experten“. Die in der Öffentlichkeit aufgetretene Steuerrechtsexperten, wie zB Sen.Präs. des VwGH iR.DDr. Wilfried Dorazil oder HR des VwGH Dr. Karl-Werner Fellner, sowie die deutschen Kommentatoren Gebel, Ebeling haben die Rechtsauffassung des Ministeriums jedoch durchwegs abgelehnt.

Die unterzeichnenden Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen nachstehende

Anfrage

1)

Wie begründen Sie die Steuerfreiheit der Schenkung der Industriellenvereinigung an den Verein „Förderung der New Economy“ bzw. die Steuerfreiheit des Verzichts auf die Rückforderung der statutenwidrig verwendeten Zuwendung?

2)

Können Sie die von ihnen behauptete, angeblich seit den Sechzigerjahren bestehende Verwaltungspraxis, wonach satzungsgemäße Zuwendungen eines nicht gemeinnützigen Vereines an einen anderen nicht gemeinnützigen Verein nicht der Schenkungssteuer unterlägen, durch schriftliche Anfragebeantwortungen belegen, oder berufen Sie sich nunmehr ausschließlich auf nicht überprüfbare mündliche Anfragebeantwortungen?

3)

Können Sie die Experten, die Ihre Rechtsauffassung unterstützen, namhaft machen?